

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse BERUFSBILDUNG 2025



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Mo 8.–Do 11. Dezember 2025
Öffnungszeiten: Mo 8.–Di 9. Dezember 2025 jew. 8:30–15:00 Uhr
Mi 10. Dezember 2025 8:30–19:00 Uhr
Do 11. Dezember 2025 8:30–15:00 Uhr

2. Veranstalter

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9, 80797 München, Deutschland
berufsbildung@stmias.bayern.de
www.boby.bayern.de

3. Organisation und Durchführung

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
berufsbildung@nuernbergmesse.de
www.berufsbildung-messe.de
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse BERUFSBILDUNG 2025 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse BERUFSBILDUNG 2025 und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellereinführung), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird darüber vom Veranstalter nach Möglichkeit und billigem Ermessen entschieden.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Dienstleister, Verbände, Handelsvertreter, Institutionen, Verlage des In- und Auslandes und sonstige Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen, die in das vorgegebene Produktverzeichnis eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreise in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche (ohne Standbau)

Reihenstand (1 Seite offen, Mindestgröße 9 m ²)	EUR 98/m ²
Eckstand (2 Seiten offen, Mindestgröße 12 m ²)	EUR 105/m ²
Kopfstand (3 Seiten offen, Mindestgröße 15 m ²)	EUR 114/m ²
Blockstand (4 Seiten offen, Mindestgröße 30 m ²)	EUR 134/m ²

Frühbuchervorteil: für die Anmeldungen, die bis zum 6. Dezember 2024 bei der NürnbergMesseGmbH eingegangen sind, gilt folgender Mietpreis/m².

Reihenstand (1 Seite offen, Mindestgröße 9 m ²)	EUR 93/m ²
Eckstand (2 Seiten offen, Mindestgröße 12 m ²)	EUR 100/m ²
Kopfstand (3 Seiten offen, Mindestgröße 15 m ²)	EUR 108/m ²
Blockstand (4 Seiten offen, Mindestgröße 30 m ²)	EUR 128/m ²

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².

Die Standart (Reihen-, Eck-, Kopf- oder Blockstand) ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung und Beleuchtung der Ausstellungshallen.
- Allgemeine Reinigung der Gänge.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen. Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Alle Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de. Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt die NürnbergMesse.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht klebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden. Zugangsdaten für den Online AusstellerShop mit detaillierten Angaben zu weiteren Serviceleistungen gehen dem Aussteller rechtzeitig zu.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungssysteme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch die NürnbergMesse per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltswahrscheinlichkeitsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Fr 5.–So 7. Dezember 2025 jeweils 7:00–19:00 Uhr
Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Sonntag, 7. Dezember 2025, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Do 11. Dezember 2025 15:00–22:00 Uhr
Fr 12.–Sa 13. Dezember 2025 jeweils 7:00–19:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

Der Abbau am Donnerstag 11. Dezember 2025 ist erst ab 15:00 Uhr gestattet. Beachten Sie bitte hierzu Punkt 17 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse BERUFSBILDUNG 2025



(Fortsetzung)

12. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten sollen frei zugänglich sein.

Ausstellungsstände, deren Gangseite über **50%** mit Aufbauten ausgestattet sind, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Ausstellungsstände, die die Höhe von 3,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

Für Stände, die eine Gesamtfläche von **400 m²** überschreiten, sind zur Standbaugenehmigung 3-fache Plansätze einzureichen.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 5 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m² Standfläche einen weiteren Ausweis kostenlos. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauzeit.

14. Kostenloser Online-Messekatalog

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen Eintrag in der Aussteller- und Produktdatenbank zur Verfügung.

Der Aussteller ist für die von ihm für die Ausstellerverzeichnisse zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich.

Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- Eintrag von Firmenname, Anschrift, versteckter E-Mail-Adresse und Logo
 - kurzer Beschreibungstext (300 Zeichen) des Ausstellers
 - Einordnung in die Produktgruppen (Produktverzeichnis)
 - Eintrag von Firmenname und Standnummer in die Online-Hallenpläne
 - Möglichkeit der laufenden Aktualisierung des Internet-Eintrags
 - Veröffentlichung Ihrer Presseinformationen im Newsroom
- Bitte teilen Sie uns auch mit welche Berufe und Studiengänge Sie auf der BERUFSBILDUNG 2025 vorstellen werden.

15. Mitaussteller

MitAussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

MitAussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für MitAussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Der Aussteller verpflichtet sich, für jeden von ihm gemeldeten MitAussteller eine Gebühr von EUR 220 zu bezahlen. Diese Gebühr beinhaltet den Eintrag im alphabetischen Online-Ausstellerverzeichnis.

16. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

17. Verbote

- Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist die NürnbergMesse berechtigt, gegen den Aussteller eine Konventionalstrafe von EUR 500 zu verhängen, und/oder die Zulassung des Ausstellers an der folgenden Veranstaltung zu untersagen.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen. Einweggeschirr und -besteck ist verboten.
- Ausstellerausweise dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.